

Satzung über die Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde –St. Josef, Bocholt

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde in der Fassung vom 25.10.2007 in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Friedhofsgebühren

Für die verschiedenen Gebührentatbestände werden folgende Gebühren erhoben:

I. Nutzungsrecht an Grabstellen

1. Reihengrab

- a) für Verstorbene bis zum **8. Lebensjahr** 350,00 €
- b) für Verstorbene über **8 Lebensjahren** 650,00 €

2. Wahlgrabstelle 1.100,00 €

3. Rasenreihengrab 1.700,00 €

4. Urnengrab 500,00 €

II. Grablegung

- 1. für Verstorbene bis zum **8. Lebensjahr** 200,00 €
- 2. für Verstorbene über **8 Lebensjahren** 375,00 €
- 3. für eine Urnenbestattung 150,00 €

III. Benutzung der Friedhofshalle u. Bestattungseinrichtungen

110,00 €

IV. Ausgrabungen/Umbettungen

1. Ausgrabungen zwecks Überführung auf anderen Friedhof
Die Rechnungsstellung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand durch den Friedhofsgärtner

2. Umbettungen in ein anderes Grab gleicher Friedhof
Die Rechnungsstellung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand durch den Friedhofsgärtner

V. Grabmale

- 1. für ein Reihengrab 15,00 €
- 2. für ein Wahlgrab 15,00 €

VI. sonst. Gebühren

- 1. Aufbewahrung eines Verstorbenen, der nicht auf dem Mussumer Friedhof beerdigt wird (Leichnam gem. § 2 Friedhofsatzung) 90,00 €
- 2. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 30,00 €

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
- b) die Einrichtungen des kirchlichen Friedhofs benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

§ 3 Gebührenbescheid und Fälligkeit

- a) Der Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Die Gebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
- b) Unabhängig von der Anfechtung des Bescheides durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Veröffentlichung der Gebührenordnung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der Pfarrkirche,
- b) durch Aushang in der Friedhofshalle
- c) durch eine Anzeige wird in der örtlichen Tageszeitung auf die Veröffentlichung zu a) und b) hingewiesen.

Die kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 05.01.2012 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bocholt, 25.09.2014

(stellv.) Vorsitzender

Mitglied

Mitglied